

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 10 Mk.  
Arbeitervermittlungen 20 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 4 Mk. pro Zeile.

## Die Neugestaltung des Arbeiterrechtes.

Von Rud. Wissell.

### III. Rechtmäßiger Streit und Arbeitsvertrag

Wer ein Streikrecht will, muß sich auch klar sein, wie ein „rechtmäßiger“ Streit auf den Arbeitsvertrag einwirken soll. Er kann sich nicht mit dem heutigen Recht zufriedengeben wollen, das im allgemeinen im Streit eine sei es berechnete oder unberechnete Aufhebung des Arbeitsvertrages erlaubt. Da es sich hier um die Gestaltung des künftigen Rechtes handelt, muß die Rechtsgestaltung des NVA., der GO., dem NVA. usw. außer Betracht bleiben. Ausschlaggebend, entscheidend müssen vielmehr die gesamten wirtschaftlichen, sozialen und die Willensmomente der Beteiligten sein. Sie führen zu dem zwingenden Schluß, daß es eine regelmäßige für keinen Teil erwünschte und vorteilhafte Verschärfung des Kampfes und seiner Folgen sein und die Beteiligung am Kampf erschweren würde, wenn man im Eintritt in den Streit die sofortige tatsächliche und rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses erblickte. Dabei braucht man nicht einmal an die in einem Streitfall heute so verbitternde Tatsache der Verknüpfung des Arbeitsvertrages mit der Gewährung einer Wohnung oder von Gartenland zu denken. Ein zukünftiges Arbeitsrecht wird die Verknüpfung von Arbeitsvertrag mit Mietvertrag nicht zulassen können, sondern eine klare und eindeutige Scheidung zwischen beiden schaffen müssen. Wenn auch ein „berechtigter“ Streit die rechtliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hätte, würde damit die Gefahr des Auseinanderfließens eines eingearbeiteten Wirtschaftsapparates zur Folge haben, das nicht nur die Beteiligten, sondern auch die Wirtschaft als Ganzes übermäßig und mehr schädigen müßte, als der zugrunde liegende Streit- und Streikfrage regelmäßig entspräche. Deshalb kann ein „rechtmäßiger“ Streit nur das Abheben der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertragsbedingung. „Rechtmäßiger“ Streit kann also nur die Wirkung beiderseitiger Leistungsverweigerung mit sich bringen, die nicht die Aufhebung des Arbeitsvertrages bedingt.

Wenn bei „rechtmäßigem“ Streit das Recht zur Verweigerung der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Leistungen gegeben sein muß, so kann auch keine Pflicht dahingehend konstruiert werden, daß Nichtstreikende nach Streikausbruch nunmehr Arbeiten übernehmen, die bisher von den Streikenden verrichtet wurden. Das ergibt sich klar aus dem Recht des Arbeitsvertrages selbst. Die Verpflichtung der Arbeitnehmer erstreckt sich auf die im Arbeitsvertrag vorgesehene Arbeit, und soweit sie nicht aus dem Vertrag klar hervorgeht, aus der vor dem Streit tatsächlich geleisteten Arbeit. Verweigert bei „berechtigtem“ Streit der in den Streit getretene Arbeiter die Vollerbringung der ihm an sich obliegenden Arbeit, kann der Arbeitgeber keinem anderen Arbeiter zumuten, diese Arbeit zu übernehmen. Es würde gegen Treu und Glauben, gegen die guten Sitten, verstoßen, wollte man für Nichtstreikende eine Verpflichtung zur Leistung von Streikarbeit anerkennen. Man würde ihnen einen Verstoß gegen die Klassenloyalität zumuten, d. h. eine unmoralische Handlung von ihnen verlangen. Unmoralisch ist schon die Zumutung und das Verlangen, den eigenen Berufskollegen bei ihrem Bestreben, durch einen „berechtigten“ Streit ihre Lage zu verbessern, in den Rücken zu fallen, um so mehr aber die Tat selbst.

Wie würde es nun aber bei einem „unberechtigten“ Streit sein? Ich verweise noch einmal darauf, daß ich die Schaffung eines Streikrechtes ablehne und zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks nicht unterscheidend sehen will; ich sehe lediglich von der Voraussetzung aus, es sei diese Unterscheidung gemacht worden. Unter dieser Voraussetzung wird man für den „unberechtigten“ erklärten Streit eine von der eben dargelegten abweichende Regelung im Interesse der Arbeitnehmer, des Arbeitgebers und der Gesamtheit zugehen müssen. Es ist an sich sehr unbefriedigend, daß ein solcher Streit irgendeiner Arbeitergruppe eines Betriebes, zum Beispiel der Heizer, den ganzen Betrieb lähmt und auch alle übrigen Arbeitnehmer außer Brot setzt. Man wird bei der vorausgesetzten Regelung des Streikrechtes im Falle eines wilden Streiks dem Arbeitgeber nicht zumuten können, den Lohn für die durch diesen Streit an der Arbeit gehinderten Arbeitnehmer zu zahlen. Für ihn liegt gewissermaßen höhere Gewalt vor, denn er müßte auf Grund des geltenden Streikrechtes der Meinung sein, daß vor einem Streit der Heizer der für den Eintritt in einen Streit vorgesehene Weg bis zur Beendigung des Streiks beschritten werden würde. Da das die in den wilden Streit eingetretenen nicht getan haben, ist er für eine Vahmahnung seines Betriebes und die daraus resultierende Unmöglichkeit der Fortbeschäftigung der Arbeiter nicht verantwortlich zu machen. Er hat diesem an der Arbeit gehinderten Personal also nicht den Lohn zu zahlen. In einem solchen Falle muß deshalb dahin entschieden werden, denen, daß die Unterbrechung zum Ausfall kommende Arbeit von anderer Seite geleistet werden kann und muß. In der Verhängung der bisher von den unberechtigten ausständig Gewerkschaften geleisteten Arbeit kann nach der vorausgesetzten Gestaltung eines Streikrechtes — die ich, wie ich nochmals und immer wieder betonen will, ablehne — kein Streikrecht erblickt werden. In einer solchen Regelung würde auch das beste Zwangsmittel gegen wilde Streiks liegen.

Ich habe im vorstehenden immer und immer wieder betont, daß ich einer solchen Regelung des Streikrechtes ablehnend gegenüberstehe. Ich habe das umdeswillen besonders getan,

## Die Sprengung der Lehrlingskommission.

Die am Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe beteiligten Unternehmerverbände und Gewerkschaften haben sich im Sommer 1921 verpflichtet, in der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten und bei der Durchführung behilflich zu sein. Der Vorstand der Arbeitskammer wählte im November 1921 eine aus je sieben Vertretern der Arbeiter und Unternehmer gebildete Kommission zur Schaffung der Lehrlingsordnung. Seit dieser Zeit haben sich die Arbeitervertreter wiederholt, aber vergeblich bemüht, die Unternehmerrmitglieder der Lehrlingskommission zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. Obwohl die Unternehmer bereits im Januar 1922 unseren Entwurf für eine Lehrlingsordnung erhalten hätten, fanden sie immer wieder neue Ausreden, um eine gemeinsame Verhandlung zu verhindern. Die gewollte Verschleppung der Verhandlungen wurde so auffällig betrieben, daß sich der Vorstand der Arbeitskammer in seiner Sitzung in Stuttgart am 15. Mai geäußert sah, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Lehrlingskommission den ihr überwiesenen Auftrag noch nicht in Arbeit genommen habe. Einstimmig wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Kommission nunmehr möglichst noch im Monat Mai ihre Arbeiten beginne. Auch um diese Aufforderung haben sich die Unternehmer in der Lehrlingskommission nicht gekümmert. Alle Bemühungen unserer Kommissionsmitglieder reichten nicht aus, die Verhandlungen noch im Monat Mai in Gang zu bringen. Endlich am 3. Juni wurde den Arbeitern ein Entwurf der Unternehmer für die Lehrlingsordnung zugestellt. Leider hat sich das alte Sprichwort: „Was lange währt, wird gut“, an diesem Entwurf nicht bewahrheitet.

Der Entwurf ist nach Angabe seiner Verfasser im Einverständnis mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt ausgearbeitet. Er ist aufgebaut auf der Grundlage der Bestimmungen der Gewerbeordnung und sieht als Träger der Lehrlingsordnung neben den Innungen und Innungsverbänden den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt sowie die im Holzgewerbe bestehenden Unternehmerverbände und Gewerkschaften vor. In einer langen Reihe von Paragraphen wird versucht, Altes mit Neuem zu vermischen und die durch die organisatorische, wirtschaftliche und industrielle Entwicklung längst überholten Gesetzesbestimmungen mit der lebendigen Wirklichkeit zu verbinden. Eine ebenso mühsame wie nutzlose Arbeit, die den Verfassern zweifellos viel Kopfschmerzen bereitet haben dürfte und einer besseren Sache wert gewesen wäre. In seinem sachlichen Inhalt enthält der Unternehmerentwurf manche Gedanken, die sich mit den unseren über die Erziehung eines tüchtigen Nachwuchses im Gewerbe decken.

Von den Ableitern der Lehrlingskommission wurde auf Antrag der Unternehmer eine Kommissionsitzung zur Aufnahme der gemeinsamen Beratungen auf den 10. Juni nach Berlin berufen. In einer sachlichen Verhandlung kam es aber auch hier nicht. Von den Unternehmerrmitgliedern war die Mehrzahl überhaupt nicht erschienen. Der Obmann der Unternehmerrmitglieder, Herr Killehaus, teilte mit, die Verhandlungskommission bestehe nicht mehr, da seine Kollegen ihre Anwesenheit dem Vorstand der Arbeitskammer zur Verfügung gestellt hätten. In einem Schreiben an die Arbeitskammer wird dieser eigenartige Streit der Unternehmerrvertreter damit begründet, daß Herr König, als Vorsitzender der Arbeitskammer, den Unternehmerrmitgliedern nicht gestattet, ihren eingereichten Entwurf als Verhandlungsgrundlage zu benutzen. Ferner hätten die Schreinermeisterverbände in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen den Entwurf abge-

lehnt, so daß die Kommission eine Verantwortung für die Fortführung der Verhandlungen nicht übernehmen könne. Es klang fast wie eine Entschuldigung, als Herr Killehaus noch hinzufügte, daß er wie auch der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamttag im Gegensatz zu den opponierenden Verbänden auch jetzt noch an der partiatischen Regelung des Lehrlingswesens durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Gemeinschaft mit den gesetzlichen Körperschaften des Handwerks festhalte.

Diese Erklärung ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Unternehmer die Lehrlingskommission gesprengt haben. Der Vorgang zeigt erneut, daß den Unternehmern jedes Mittel recht ist, um sich vor den übernommenen Vertragspflichten zu drücken. Sowohl Herr König, als Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, wie auch die Schreinermeisterverbände in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen sind Vertragskontrahenten des Reichsmantelvertrages. Als solche haben sie die vertragliche Verpflichtung übernommen, die Schaffung der Lehrlingsordnung nach Kräften zu fördern. Das Verhalten der Unternehmer in der Frage der Lehrlingsordnung ist eine schwere Belastungsprobe des Vertragsgedankens. Wir sind die letzten, die bei kleinen Verstößen oder gar bei vermutlichen Verstößen gegen den Tarifvertrag in einzelnen Betrieben oder Orten sofort über Vertragsbruch klagen. Vertragsdifferenzen, die gesondert aus ganz natürlichen Gegenständen der unterschiedlichen Interessen entstehen, müssen von den Trägern des Vertrages ausgeglichen werden. Es liegt im Wesen des Tarifvertrages, daß seine Träger große Erziehungsarbeiten bewältigen müssen. Wie aber sollen Autorität und Achtung vor den freiwilligen Vertragsgesetzen gewahrt werden, wenn seine Träger sich um Abmachungen, die auf Treu und Glauben beruhen, wenig oder gar nicht kümmern! Es trifft sich gut, daß der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes demnächst auf seiner Generalversammlung in Würzburg sich mit den Lehren aus dem Tarifvertragsverhältnis beschäftigen will. Hoffentlich vergessen unsere Vertragspartner dort die Selbstkritik nicht.

Als vor einiger Zeit im Reichsarbeitsministerium über die Verbindlichkeitsklärung des Reichsmantelvertrages verhandelt wurde, erhob der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe gegen die Verbindlichkeitsklärung der vertraglichen Lehrlingsbestimmungen Einspruch, obwohl er einige Wochen zuvor den Antrag auf Verbindlichkeit dieser Bestimmungen mit seiner eigenen Unterschrift versehen hatte. Dieser Vorfall paßt ganz in den Rahmen der Sprengung der Lehrlingskommission durch die Unternehmerverbände. Wenn die Unternehmer glauben, durch solche Maßnahmen die Holzarbeiter an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte hindern zu können, dann irren sie. Für die Holzarbeiter sind Widerstände da, um überwunden zu werden.

Unser Verbandsvorstand hat bei der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe eine Sitzung beantragt, wo zu der Sprengung der Lehrlingskommission durch die Unternehmer Stellung genommen werden soll. Ob es den Unternehmern gelingen wird, eine neue Lehrlingskommission zusammenzubringen, und ob sie dazu überhaupt die Absicht haben, ist sehr fraglich. Aber schon aus dem bisherigen Verhalten der Unternehmer erwacht den Kollegen im Reich die Pflicht, mit verstärktem Eifer sich den Lehrlingen anzunehmen. Lehren die Unternehmer es ab, gemeinsam mit uns die Lehrlingsfrage zu regeln, dann machen es die Holzarbeiter eben allein. Kommt es dabei zu ernstlichen Auseinandersetzungen, dann fällt die Schuld allein auf die Unternehmer.

weil ich mir klar darüber bin, daß die sich aus einer solchen Regelung des Streikrechtes ergebenden oben ausgeführten Konsequenzen, so logisch sie an sich auch sind, doch dem Klassenbewußtsein der Arbeiter widerstreiten. Sie sehen auch in einer solchen Arbeit Streikarbeit, einen Verstoß gegen das Solidaritätsgefühl, eine Handlung, die gegen die Klassenmoral verstößt. Deshalb schon läßt sich eine solche Unterscheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Streiks nicht machen. Denn ein Recht muß im Rechtsgefühl der breiten Massen des Volkes fest verankert sein. Es kann kein Gesetz kodifiziert werden, das sich mit dem Rechtsgefühl des Volkes in Widerspruch befindet. Es wird nicht durchgeführt werden können, weil bei der Fülle der durch die gesetzliche Regelung künstlich geschaffenen Vergehen die Polizei gar nicht verfolgt werden können. Ein „Recht“ aber, das nicht geltend und wirksam gemacht werden kann, erschüttert das Rechtsbewußtsein des Volkes und zerrüttet die Staatsautorität.

Auch „rechtmäßiger“ Streit kann die Pflicht zur Verrichtung von Notstandsarbeiten nicht aufheben. Die Volksgemeinschaft hat an der Gesamtheit der Produktionsmittel ein natürliches Recht. Dieses Recht sowohl wie der innere Zusammenhang aller Zweige unserer Wirtschaft untereinander lassen es nicht zu, daß die Kampfparteien soweit gehen, die Produktionsmittel zu zerstören oder auch nur untergehen zu lassen. Das widerspricht auch dem Begriff des Streiks selbst. Der Streit ist eine im Wirtschaftsleben liegende, an sich unerschütterliche, gewissermaßen notwendige Unterbrechung des Produktionsprozesses an einer einzelnen Stelle; er darf nicht zum Untergang der Produktion führen. Der Streit ist der Kampf

der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber oder eine Arbeitgebergruppe; er darf jedoch nicht zu einem Kampf gegen die Volksgemeinschaft werden. Ein Streit, der, um etwa einen Arbeitgeber zu zwingen, mit den Mitteln der Verweigerung auch von Notstandsarbeiten, die etwa im Interesse der Erhaltung der Produktionsmittel durchgeführt werden müssen, würde nicht nur gegen die Gesamtinteressen des Volkes verstoßen, sondern auch gegen Treu und Glauben. Ich würde ein solches Verhalten als ein unfares bezeichnen. Die Streikführung aber hat sich unfares Kampfmittel zu enthalten. Wlasserfreiheit, Solidarität und Verzicht sollen einen Streit bestimmen, führen und beenden. Man braucht sich nur einmal die Wirkung der Verweigerung von Notstandsarbeiten bei einem Elektrizitätsstreik größerer Art in ihren Konsequenzen für die Volksgesundheit, für Krankenhäuser usw. zu vergegenwärtigen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß Notstandsarbeiten verrichtet werden müssen. Wer bei der Gefahr des Erlausens der Schwäche die Wasserführung eines Bergwerks nicht untererhält, vergeht sich an Volkseigentum in schwerer Weise. Er schädigt nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die eigenen Berufskollegen, die auch nach Beendigung eines Streiks nicht sofort bei schweren Schäden am Schacht vielleicht überhaupt nicht mehr, die Arbeit wieder aufnehmen können, und auch die Volksgemeinschaft, die an der möglichst baldigen Wiedernahme der Arbeit aufs lebhafteste interessiert ist.

Diese Erwägungen führen uns auch zu dem Ergebnis, daß selbstverständlich bei einem Streit ein die Rechtsgüter des einzelnen streikbar verletzendes Handeln ausgeschlossen sein muß. Wenn ein Streit als „berechtigter“ unterhalten ist, wenn er

der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber oder eine Arbeitgebergruppe; er darf jedoch nicht zu einem Kampf gegen die Volksgemeinschaft werden. Ein Streit, der, um etwa einen Arbeitgeber zu zwingen, mit den Mitteln der Verweigerung auch von Notstandsarbeiten, die etwa im Interesse der Erhaltung der Produktionsmittel durchgeführt werden müssen, würde nicht nur gegen die Gesamtinteressen des Volkes verstoßen, sondern auch gegen Treu und Glauben. Ich würde ein solches Verhalten als ein unfares bezeichnen. Die Streikführung aber hat sich unfares Kampfmittel zu enthalten. Wlasserfreiheit, Solidarität und Verzicht sollen einen Streit bestimmen, führen und beenden. Man braucht sich nur einmal die Wirkung der Verweigerung von Notstandsarbeiten bei einem Elektrizitätsstreik größerer Art in ihren Konsequenzen für die Volksgesundheit, für Krankenhäuser usw. zu vergegenwärtigen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß Notstandsarbeiten verrichtet werden müssen. Wer bei der Gefahr des Erlausens der Schwäche die Wasserführung eines Bergwerks nicht untererhält, vergeht sich an Volkseigentum in schwerer Weise. Er schädigt nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die eigenen Berufskollegen, die auch nach Beendigung eines Streiks nicht sofort bei schweren Schäden am Schacht vielleicht überhaupt nicht mehr, die Arbeit wieder aufnehmen können, und auch die Volksgemeinschaft, die an der möglichst baldigen Wiedernahme der Arbeit aufs lebhafteste interessiert ist.

Diese Erwägungen führen uns auch zu dem Ergebnis, daß selbstverständlich bei einem Streit ein die Rechtsgüter des einzelnen streikbar verletzendes Handeln ausgeschlossen sein muß. Wenn ein Streit als „berechtigter“ unterhalten ist, wenn er

Stiche Nr. 15 und 21 der „Holzarbeiter-Zeitung“





werkstofflicher wurden wesentliche Abstriche gemacht. Auch die Aufträge der Unternehmervertreter der Holzverarbeitenden Industrie...

bereits verkauft waren oder die Bestände, mit Rücksicht auf die Preisentwicklung zurückgehalten wurden. Im Gegensatz zu der...

Textilarbeitern unterbreiteten Forderungen verlangen nicht nur den Achtstundentag, sondern den Neunstundentag. Ähnlich wie in dem Schiedspruch für die süddeutsche Metallindustrie...

Table with 5 columns: Year, Month, Kieferholz, Buchenholz, Kieferholz, Buchenholz. Rows for 1921 (Jan, Jun, Sept, Dez) and 1922 (Jan, Feb, März, April, Mai, Juni).

Die Preise für Juni beziehen sich auf den Anfang des Monats. Inzwischen sind die Bauholzpreise weitergestiegen. Aus allen Teilen der Republik wird über eine sehr lebhaft...

Die Textilarbeiter lehnen die Unternehmerforderung ab. Nach dem Stand der Dinge ist mit einem allgemeinen Kampf in der Textilindustrie zu rechnen. In dem erwähnten Unter...

Der Kampf der Unternehmer für die Arbeitszeitverkürzung liegt nicht etwa das Bestreben zugrunde, an der Gesundheit unserer Wirtschaft mitzuhelfen. Es ist der von brutaler Machtbegierde diktierte Kampf der Unternehmer gegen die Arbeiter...

Die Entwicklung der Holzpreise.

Am Holzmarkt herrschte in den letzten Monaten ein toller Trubel. Am schlußmitten war es ein Rundholzmarkt. Um die keinen Rundholzbestände wurde förmlich gekämpft. Die...

Table with 7 columns: Year, Month, Kieferrundholz I. Klasse, Fichtenrundholz I. Klasse, Kieferrundholz II. Klasse, Fichtenrundholz II. Klasse, Kieferrundholz III. Klasse, Fichtenrundholz III. Klasse.

In den Monaten Mai und Juni hat die Preissteigerung weitere Fortschritte gemacht. In den Preisberichten der Fachblätter werden Preise bis zu 4000 Mt. für das Feinstem...

Beitragsregelung im christlichen Holzarbeiter-Verband. Nach einer Bekanntmachung im Holzarbeiter sind im christlichen Holzarbeiter-Verband mit sofortiger Wirkung zwei weitere Beitragsklassen eingeführt worden...

Gewerkschaftliches.

Bor einem Kampf um die Arbeitszeit in der Textilindustrie. In der Textilindustrie wurde am 22. Januar 1919 zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden ein Arbeitszeitabkommen getroffen...

Der Deutsche Landarbeiter-Verband zählte am Jahreschluss 1921 626160 Mitglieder, darunter 149311 weibliche. Der Verband schloß im Berichtsjahr Tarifverträge 148 in der Landwirtschaft, 98 in der Forstwirtschaft...

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg. (Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. Hamburg.)

Den Ortsverwaltungen hiermit zur Nachricht, daß aus technischen Gründen in der Druckerei es nicht möglich ist, sämtlichen Verwaltungen stellen ohne Ausnahme das Material, wie Marken, Satzungen, Protokolle usw. bis zum 1. Juli vollständig zu liefern...

Colorful Members: Augsburg, Hans Eichenmüller, Schreiner, 27 J. ... 26-30 tüchtige Sägreiner

Fortwährend gesucht: Einem Tischler auf Möbel, Mehrere tüchtige Bauhilfen, Mehrere tüchtige Tischler, 2 tüchtige Stuhlbaue, 2 tüchtige Holzdreher

Stuhlbaue auf einem Gültle, vier tüchtige Holzdreher, Tischler, Korbmacher, Bürstenmacher (Kleiner)

In Mattine, hell conc., Greberpech und Wachslin, Schlagmetall, Der beste Putzhobel, Korbmacher

Das Gesundheitsbuch der Frau, ROSER HANDWAGEN, Fachliteratur, Stahlblechrohr, Fachblatt für Holzarbeiter

Möbeltischler, 3 Bau- und Möbeltischler, 1 bis 2 Tischler oder Glaser, Tischler, 26-30 tüchtige Sägreiner

Werkmeister, Tischler, Polier-Vergoldnermeister

Wachsbeizen, Tischlerlehre, Bürstenmacher (Kleiner)

Schöne Infarsien, Tischlerlehre Blankenburg i. H.

Abonnement erneuern, Fachblatt für Holzarbeiter, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes